

TOP: 18

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-45-2023
29.03.2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat Kremmen	17.04.2023					
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2023					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Wechsel der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule in Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die als Anlage beigefügte Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Wechsel der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule in Kremmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, diese Absichtserklärung zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :9	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....
Enthalt.....			

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau M. Nebel

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Kremmen beabsichtigen die Übertragung der Schulträgerschaft der Goethe-Oberschule, Straße der Einheit 2, 16766 Kremmen, von der Stadt Kremmen auf den Landkreis Oberhavel. Die Übertragung der Schulträgerschaft soll auf Grundlage und nach Maßgabe der §§ 107, 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) erfolgen.

Ziel dieser Absichtserklärung ist die Vorbereitung und der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Kremmen, in dem alle weiteren Fragen des Schulträgerwechsels zu regeln sind (u.a. Übergang des bebauten Grundstücks, Ausstattungen, Personalfragen in der jeweiligen Zuständigkeit etc.). Diese Absichtserklärung verpflichtet keine der beiden Parteien zum Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages. Beide Parteien bestätigen jedoch die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und erklären, dass eine Beendigung der Vertragsverhandlungen nur dann vorgesehen ist, wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gegeben ist oder in elementaren Punkten keine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden kann.